



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2024
– Auszug aus Drucksache 19/1795 –**

Frage Nummer 14

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Verordnungen erlies oder plant sie hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern und Pilotenlizenzinhabern sowie weiterer Gruppen, welche eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen haben, für den seit dem 01.04.2024 in Teilen legalisierte Anbau, Besitz und Konsum von Cannabis (bitte ggf. nach Betroffenengruppen auflisten), sieht die Staatsregierung die Zuverlässigkeit von Cannabis Konsum im Rahmen der neuen gesetzlichen Legalität als unproblematisch an und plant die Staatsregierung verstärkte Kontrollen oder andere Maßstäbe für Personen mit Zuverlässigkeitsüberprüfungsbedürfnis?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Konsum von Cannabis ist im Rahmen des Vollzugs des Waffen-, Jagd-, Sprengstoff- und Luftsicherheitsrechts auch nach der schrittweisen Legalisierung grundsätzlich nicht anders zu behandeln wie bisher.

Bei einer Suchterkrankung fehlt generell die persönliche Eignung, die Voraussetzung einer Waffen-, Jagd- bzw. Sprengstoff erlaubnis ist. Als Rauschgifte im Sinne des Waffen- und Sprengstoffrechts zählen nicht nur alle Substanzen, welche Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sind, sondern auch andere psychoaktive Substanzen, deren Erwerb, Verkauf, Einfuhr etc. nicht durch Aufnahme in eine der Anlagen des BtMG verboten ist, insbesondere Alkohol.

Letztlich müssen die Auswirkungen von Cannabis-Konsum auf die persönliche Eignung des Erlaubnisbesitzers, die eine Voraussetzung solcher Waffenerlaubnisse darstellt, von der zuständigen Behörde im jeweiligen Einzelfall (ggf. unter Heranziehung von amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens) beurteilt und geprüft werden. Ob auch ein Grenzwert in die Vorschriften des Waffen- bzw. Sprengstoffrechts aufgenommen werden soll, ab dem vermutet wird, dass eine Rauschgiftsucht vorliegt, ist der Staatsregierung bislang nicht bekannt. Bei den Vorschriften des Waffen- und Sprengstoffrechts handelt es sich um Bundesrecht.

Bei einmaligem bzw. nur gelegentlichem Konsum von Cannabis kann außerdem eine waffen-, jagd- oder sprengstoffrechtliche Unzuverlässigkeit angenommen werden, wenn im berauschten Zustand mit Ausfallerscheinung von einer Waffe

oder Sprengstoff Gebrauch gemacht wird bzw. ein Gebrauchmachen droht. Änderungen bei der Legalisierung von Cannabis ergeben sich im Ergebnis also nur insoweit, als bislang der Besitz von Betäubungsmitteln wie Cannabis eine vorsätzliche Straftat nach dem BtMG darstellt, die in der Regel bereits eine Unzuverlässigkeit begründete. Dieser Aspekt trifft in Zukunft – bei Einhaltung der legalen Mengengrenzungen – nicht mehr zu.

Die Ausführungen gelten grundsätzlich auch für den Bereich der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz, das als Bundesrecht ebenfalls in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fällt.